

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

In Kraft getreten am 18. August 2006.
Das AGG setzt vier europäische Richtlinien in deutsches Recht um.

TATBESTAND

Beschäftigungsverhältnisse und Massengeschäfte im Zivilrechtsverkehr.

Benachteiligungsmerkmale

aus Gründen der Rasse
wegen ethnischer Herkunft
wegen der Religion oder Weltanschauung
wegen des Geschlechts
wegen Behinderung
wegen sexueller Identität
wegen des Alters

Betroffene Personen

Arbeitnehmer
Vorstände, Geschäftsführer (bei Berufszugang und -aufstieg)
Auszubildende
Leiharbeiter
Arbeitnehmerähnliche Personen
Bewerber

Verboten ist die unmittelbare Benachteiligung, die mittelbare Benachteiligung, die Belästigung, die sexuelle Belästigung sowie die Anweisung zu diesen Handlungen.

RECHTFERTIGUNG

Zulässig kann eine unterschiedliche Behandlung sein

- bei beruflicher Anforderung,
- wegen der Religion oder Weltanschauung,
- wegen des Alters,
- bei positiven Maßnahmen.

RECHTSFOLGEN

Jede Diskriminierung ist unzulässig und stellt eine Pflichtverletzung dar.
Verstoßende Bestimmungen sind unwirksam.

Arbeitgeber muss Stellen benachteiligungsfrei ausschreiben und vorbeugende Schutzmaßnahmen einleiten (z.B. Schulungen).

Beschwerderecht der Arbeitnehmer.

Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche.

Ihr Ansprechpartner

Björn Theis LL.M.
White & Case LLP
Maximilianstrasse 35 C
80539 München

Telefon: 089 206 043 – 500
Mobil: 0160 633 7882
Fax: 089 206 043 – 510
E-Mail: BTheis@WhiteCase.com